

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Bewertung der Systematischen Behandlung von Parodontopathien gemäß § 135 Absatz 1 SGB V

Vom 19. März 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung am 19. März 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

Das IQWiG soll gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 SGB V unter Berücksichtigung der Auftragskonkretisierung des G-BA (siehe Anlage) die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes zur Systematischen Behandlung von Parodontopathien durchführen.

Berlin, den 19. März 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Konkretisierung des Auftrags des Gemeinsamen Bundesausschusses an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen: Bewertung der Systematischen Behandlung von Parodontopathien

Vom 19. März 2015

Mit Schreiben vom 22. Juli 2013 wurde durch die Patientenvertretung die Bewertung der Systematischen Behandlung von Parodontopathien nach § 135 Abs. 1 SGB V beantragt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 SGB V hat in seiner Sitzung vom 19. März 2015 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung der gemäß §§ 139b Abs. 1 S. 1 i.V.m. 139a Abs. 3 SGB V zu beauftragen.

Dieser Auftrag wird im Folgenden konkretisiert.

I. Auftragsgegenstand und -umfang

Das IQWiG soll gemäß § 139a Abs. 3 Nr. 1 SGB V die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen Wissensstandes zur Diagnostik, Vorbehandlung, Therapie und Nachsorge von Parodontopathien durchführen.

Insbesondere sollen bei der Bewertung folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Für die Nutzenbewertung soll jeweils der patientenrelevante Endpunkt mittel- oder langfristiger Zahnerhalt oder Surrogat-Endpunkte, die in Bezug auf den Zahnerhalt validiert sind, herangezogen werden. Die Bewertung soll den Einfluss der Diagnosestellung (Alternative Verfahren zur PSI-Erhebung) auf den Behandlungserfolg besonders berücksichtigen.
2. Bewertung des patientenrelevanten Nutzens von Interventionen der geschlossenen Behandlung mit mechanischen Instrumenten als Ergänzung und im Vergleich zu keiner bzw. anderen Behandlungen unter besonderer Berücksichtigung von Effektmodifikatoren. Sollten Effektmodifikatoren gefunden werden, soll in einem weiteren Schritt geprüft werden, mit welchen Maßnahmen der Initialbehandlung diese Faktoren positiv beeinflusst werden können.
3. Bewertung des patientenrelevanten Nutzens
 - a. der alleinigen lokalen Antibiotikagabe im Vergleich zur mechanischen Therapie,
 - b. der alleinigen systemischen Antibiotikagabe im Vergleich zur mechanischen Therapie,
 - c. der lokalen Antibiotikagabe zusätzlich zur mechanischen Therapie im Vergleich zur alleinigen mechanischen Therapie,
 - d. der systemischen Antibiotikagabe zusätzlich zur mechanischen Therapie im Vergleich zur alleinigen mechanischen Therapie,
 - e. im Vergleich der Varianten c. und d.
4. Bewertung des patientenrelevanten Nutzens der mikrobiologischen Diagnostik vor systemischer Antibiotikagabe im Vergleich zur Antibiotikagabe ohne vorherige mikrobiologischen Diagnostik.



5. Bewertung des patientenrelevanten Nutzens einer strukturierten Nachsorge unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bestandteile und Faktoren.

Die Bewertung hat unter Beachtung des 2. Kapitels § 13 Abs. 2 Verfo zu erfolgen.

Die beim G-BA im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Beratungsthemas eingegangenen Einschätzungen sind im Rahmen dieses Auftrages zu berücksichtigen. Die Arbeitsergebnisse sollen die Grundlage für die Bewertung des G-BA bilden, ob die Methode für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten insbesondere unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist.

Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auftragsbearbeitung sind innerhalb einer angemessenen Frist vor einer Veröffentlichung durch das Institut dem G-BA zuzuleiten.

Falls bei der Literaturrecherche zum Nutzen auch relevante Studien identifiziert werden, die sich mit Fragen der Wirtschaftlichkeit der Methode beschäftigen, sollen diese Studien dem G-BA ebenfalls zur weiteren Bewertung übermittelt werden.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen gemäß 1. Kapitel § 20 der Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

III. Unterlagen zum Auftrag

Mit diesem Auftrag werden dem Institut folgende Unterlagen zugeleitet:

- Antrag der Patientenvertretung vom 22. Juli 2013
- Beschluss zur Annahme des Antrags durch den G-BA vom 17. Oktober 2013
- Beschluss zur Beauftragung des IQWiG
- Fragenkatalog zur strukturierten Einholung von Einschätzungen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens
- Einschätzungen anlässlich der Ankündigung des Bewertungsverfahrens
- Auszug aus der Ergebnisniederschrift zur Sitzung der AG Par vom 3. Februar 2015 (TOP 4) insbesondere zur Frage der beratenen Effektmodifikatoren

IV. Abgabetermin

Die Abgabe der Auftragsergebnisse an den Gemeinsamen Bundesausschuss soll bis

III. Quartal 2016

erfolgen.